

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Tressel, Dr. Tobias Lindner, Doris Wagner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/11311 –

Militärische Übungsflüge in Deutschland 2016

Vorbemerkung der Fragesteller

Über dem Saarland und der Westpfalz wird seit Jahren ein großer Teil des militärischen Übungsflugbetriebs in Deutschland konzentriert, wie aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 18/5521) hervorging. Das hohe Flugaufkommen im Übungsraum „TRA LAUTER“ (ED-R 205/305) und die damit verbundene dauerhafte Lärmbelastung führt bei der betroffenen Bevölkerung nicht nur zu Einbußen in der Lebensqualität, sondern auch zu vielfältigen gesundheitlichen Belastungen. Auch die Entwicklung des Tourismus in der Region sowie die Wertentwicklung von Immobilien werden negativ beeinflusst.

In ihren Antworten auf frühere Kleine Anfragen zum TRA LAUTER hat die Bundesregierung erklärt, dass es keine Grenzwerte für die Lärmbelastungen durch militärischen Übungsflugbetrieb gibt und dass sie keine Veranlassung sieht, die von militärischen Übungsflugbetrieb ausgehenden Lärmbelastungen zu erfassen.

Die saarländische Landesregierung hat mehrmals Initiativen zur Reduzierung der Lärmbelastung angekündigt und das Gespräch mit der Bundesregierung gesucht. Die Bundesregierung hat darauf ausweichend reagiert und erkennen lassen, dass eine Verlagerung oder Reduzierung des Flugbetriebs nicht geplant ist, wie aus der Antwort auf die Schriftliche Frage 42 auf Bundestagsdrucksache 18/5804 vom 19. August 2015 hervorgeht.

Eine zwischenzeitlich geplante Zusammenlegung der Übungszone „TRA LAUTER“ mit einer auf französischer Seite angrenzenden Übungszone zu einem bi-nationalem Übungsraum wurde mittlerweile ausgesetzt. Grund dafür war die mangelnde Akzeptanz des Projekts, das auch die Verlegung von zivilen Flugstraßen beinhalten sollte, bei den französischen Fluglotsen und ihren Arbeitnehmervertretern.

Anfang des Jahres 2016 berichtete die Presse, es sei eine Anhebung der Mindestflughöhe in der TRA LAUTER geplant. Auf die Schriftliche Frage 56 auf Bundestagsdrucksache 18/7721 vom 18. Februar 2016 stellte die Bundesregierung klar, dass lediglich eine „fallweise Anhebung“ der Mindestflughöhe in der

TRA LAUTER geplant sei, die zur Anwendung käme, wenn dem „keine besonderen organisatorischen oder übungstaktischen Gründe entgegenstehen“.

Aufgrund dieser Entwicklungen scheint es angebracht, anhand aktueller Zahlen und Daten die Verteilung des militärischen Übungsflugbetriebs in Deutschland zu betrachten und mögliche Änderungen nachzuvollziehen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Vorhaben zur Einführung eines einheitlichen europäischen Luftraumes (Single European Sky – SES) wurde im Jahr 2004 durch die EU-Mitgliedstaaten beschlossen. Zielsetzung von SES ist es, die Sicherheitsstandards und die Gesamteffizienz des allgemeinen Flugverkehrs in Europa zu verbessern und die Kapazität so zu optimieren, dass den Anforderungen vor allem der zivilen Luftraumnutzer entsprochen wird.

Die geplante Verlegung der zivilen Luftstraßen UN853 und UN852 sowie die sich erst daraus ergebende Zusammenlegung und im zivilen Bedarf begründete Verschiebung der militärischen Flugübungsräume Temporary Reserved Airspace (TRA) 205/305 (Deutschland) und Temporary Segregated Area (TSA) 22 (Frankreich) zu einer gemeinsamen, grenzüberschreitenden Übungszone (European Crossborder Area – EUC 22) bildeten das sogenannte South-East-Projekt, das sich seit Herbst 2012 in der Erarbeitung befand. Es war ein fester Bestandteil der Functional Airspace Block Europe Central (FABEC) Luftraumstrategie im Rahmen der Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums (SES).

Die Zielsetzung des Projektes war es, mit der Beseitigung von zwei Kreuzungspunkten auf den zivilen Luftstraßen UN852 und UN853 die Sicherheit und den Verkehrsfluss zwischen Diekirch (Luxemburg) und Genf (Schweiz) zu verbessern. Um den zivilen Korridor auszuweiten, hätten die deutschen und französischen militärischen Übungsflugräume neu gestaltet werden müssen.

Die CBA (Cross Border Area) SEA 1 (ED-D) ist aufgrund der internationalen Vorschriften kein vergleichbarer, reservierter Übungsflugraum wie eine ED-R sondern nur ein Gefahrengebiet. Der Durchflug durch dieses Gebiet ist nicht beschränkt oder erlaubnispflichtig. Gleichwohl gilt für Flugzeugführer die dringende Empfehlung, diese Gefahrengebiete zu meiden oder den Durchflug zuvor mit der Flugsicherung zu koordinieren. Aufgrund dieser „offenen“ Durchflugmöglichkeit von unkontrolliertem zivilem Luftverkehr, sind viele militärische Übungsmissionen in der CBA SEA 1 nicht wie in einer ED-R oder einer TRA durchführbar. Somit ist ein direkter Vergleich nicht angebracht und würde ein falsches Bild widerspiegeln.

1. Für wie viele Tage wurden die einzelnen Temporary Reserved Airspaces (TRA) sowie die Variable Profile Area (VPA) North-East und die Cross Border Area (CBA) SEA 1 im Jahr 2016 und im Januar 2017 jeweils aktiviert?

Die Aktivierungstage der TRA, der Variable Profile Area (VPA) 401 sowie der CBA SEA 1 für das Jahr 2016 werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Die Daten für Januar 2017 können aufgrund des komplexen Auswerteprozesses voraussichtlich frühestens ab Mitte April 2017 zur Verfügung gestellt werden.

	Luftraum	Aktivierungstage
ED-R 201	TRA Friesland	196
ED-R 202/302	TRA Weser	202
ED-R 203	TRA Münsterland	71
ED-R 205/305	TRA Lauter	213
ED-R 207/307	TRA Allgäu	210
ED-R 208/308	TRA Sachsen	76
ED-R 210/310	TRA Frankenalb	73
ED-R 401	VPA North-East	222
ED-D SEA 1	Cross Border Area SEA 1	13

Bezüglich der Besonderheit des Luftraums CBA SEA 1 wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

2. Wie viele Stunden waren die einzelnen TRA sowie die VPA North-East und die CBA SEA 1 im Durchschnitt pro Nutzungstag aktiviert?

Die durchschnittliche Aktivierungsdauer je Nutzungstag der TRA, der VPA 401 sowie der CBA SEA 1 für das Jahr 2016 werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Bezüglich der Daten für Januar 2017 sowie der Besonderheit des Luftraums CBA SEA 1 wird auf die Antwort zu Frage 1 und die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

	Luftraum	⊗ Aktivierungsstunden/Tag
ED-R 201	TRA Friesland	2,31
ED-R 202/302	TRA Weser	2,20
ED-R 203	TRA Münsterland	1,05
ED-R 205/305	TRA Lauter	2,85
ED-R 207/307	TRA Allgäu	2,85
ED-R 208/308	TRA Sachsen	1,23
ED-R 210/310	TRA Frankenalb	1,22
ED-R 401	VPA North-East	2,13
ED-D SEA 1	Cross Border Area SEA 1	2,39

3. Wie viele Übungsflüge mit welcher durchschnittlichen Verweildauer fanden monatlich in den einzelnen TRA sowie der VPA North-East und die CBA SEA 1 im Jahr 2016 und im Januar 2017 jeweils statt?

Die statistische Erfassung der Nutzungsrate zur Feststellung der Auslastung der verschiedenen Übungslufträume erfolgt im Rahmen der zivil-militärischen Zusammenarbeit mit der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH. Die Nutzer eines Übungsluftraumes buchen entsprechend des Auftrages und der Missionscharakteristik den hierfür benötigten Übungsluftraum.

Die Anzahl der Missionen (Übungsflüge) mit der jeweils durchschnittlichen Verweildauer in den TRA, der VPA 401 sowie der CBA SEA 1 werden monatlich aufgeschlüsselt für das Jahr 2016 in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Bezüglich der Daten für Januar 2017 sowie der Besonderheit des Luftraums CBA SEA 1 wird auf die Antwort zu Frage 1 und die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Legende: A – Anzahl der Missionen (Übungsflüge),
D – durchschnittliche Verweildauer in Minuten.

2016		Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
TRA 201 Friesland	A	35	32	32	33	33	39	23	35	29	29	54	26
	D	53	71	54	96	47	58	94	65	54	54	83	62
TRA 202/302 Weser	A	46	42	44	47	46	42	44	40	32	29	58	32
	D	43	54	57	50	51	54	49	57	49	54	55	51
TRA 203 Münsterland	A	18	4	8	13	11	14	29	5	11	15	12	6
	D	33	30	30	51	27	39	43	12	27	28	35	20
TRA 205/305 Lauter	A	59	65	55	43	31	38	42	46	46	40	46	48
	D	61	54	67	80	54	68	49	67	74	57	70	65
TRA 207/307 Allgäu	A	48	65	70	58	38	54	42	44	40	44	55	28
	D	66	64	66	67	57	58	60	65	66	59	70	58
TRA 208/308 Sachsen	A	10	16	8	11	8	5	9	11	5	9	16	0
	D	48	49	53	60	38	48	47	44	60	53	56	0
TRA 210/310 Frankenalb	A	14	20	34	17	6	24	10	12	22	13	27	14
	D	17	24	34	25	20	23	36	20	25	28	33	34
VPA 401 North-East	A	43	46	54	56	46	61	44	47	40	35	41	30
	D	64	56	37	61	50	61	55	56	48	41	51	52
Cross Border Area SEA 1	A	0	0	0	19	0	0	0	0	1	1	0	0
	D	0	0	0	142	0	0	0	0	60	120	0	0

4. Wie viele Flugstunden entfielen monatlich in den Jahren 2015, 2016 und im Januar 2017 jeweils auf die einzelnen TRA sowie die VPA North-East und die CBA SEA 1?

Die Anzahl der Nutzungsstunden in den TRA, der VPA 401 sowie der CBA SEA 1 werden monatlich aufgeschlüsselt für die Jahre 2015 und 2016 in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Eine statistische Erfassung von Flugstunden für die einzelnen Übungslufträume erfolgt nicht.

Bezüglich der Daten für Januar 2017 sowie der Besonderheit des Luftraums CBA SEA 1 wird auf die Antwort zu Frage 1 und die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

	Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
TRA 201 Friesland	2015	28	34	47	60	31	41	37	36	33	38	28	31
	2016	31	38	29	53	26	38	36	38	26	26	75	27
TRA 202/302 Weser	2015	41	49	36	46	27	60	44	38	28	47	31	27
	2016	33	38	42	39	39	38	36	38	26	26	53	27
TRA 203 Münsterland	2015	5	10	13	14	8	13	21	8	5	5	9	3
	2016	10	2	4	11	5	9	21	1	5	7	7	2
TRA 205/305 Lauter	2015	32	68	109	96	70	57	51	49	43	77	54	67
	2016	60	59	61	57	28	43	34	51	57	38	54	52
TRA 207/307 Allgäu	2015	36	50	62	52	33	53	59	68	67	43	45	23
	2016	53	69	77	65	36	52	42	48	44	43	64	27
TRA 208/308 Sachsen	2015	4	13	8	19	8	7	4	8	16	7	10	3
	2016	8	13	7	11	5	4	7	8	5	8	15	0
TRA 210/310 Frankenalb	2015	9	10	22	6	7	5	10	8	9	17	13	12
	2016	4	8	19	7	2	9	6	4	9	6	15	8
VPA 401 North-East	2015	37	28	39	40	50	18	69	41	43	37	38	31
	2016	46	43	33	57	38	62	40	44	32	24	35	26
Cross Border Area SEA 1	2015	0	0	0	36	0	0	0	0	0	0	0	0
	2016	0	0	0	45	0	0	0	0	1	2	0	0

5. Wie viele Ausnahmeanträge zur Durchführung von militärischem Übungsflugbetrieb während der freiwilligen Ruhezeiten (Wochenenden, Feiertage) wurden im Jahr 2016 beantragt, und wie viele wurden genehmigt (bitte unter Angabe der betroffenen Übungszonen und des beantragenden Nutzerstaates beantworten)?

Während der freiwilligen Ruhezeiten (Wochenenden, Feiertage) wurde im Jahr 2016 kein militärischer Übungsflugbetrieb in den angefragten Übungsluft-räumen durchgeführt.

6. Wie viele Übungsflüge fanden im Jahr 2016 und im Januar 2017 im Übungsraum Polygone statt?

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 893 Übungsflüge im deutschen Teil des Übungsgebietes POLYGONE durchgeführt.

Im Januar 2017 wurden 108 Übungsflüge im deutschen Teil des Übungsgebietes POLYGONE durchgeführt.

7. In wie vielen Fällen wurden Entschädigungen nach § 8 und § 9 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) für die Umgebung von militärischen Flugplätzen beantragt und genehmigt (bitte nach Standorten getrennt angeben)?

Nachfolgend aufgeführte Anträge auf Entschädigungen nach § 8 und § 9 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm wurden für die Umgebung von militärischen Flugplätzen gestellt:

Standort	Anzahl	Abgelehnt	Zurückgezogen	Laufendes Verfahren
Schleswig-Jagel	3			3
Wittmundhafen	10	2	4	4
Wunstorf	1			1

8. In welcher Höhe wurden Entschädigungszahlungen nach § 8 und § 9 FluLärmG für die Umgebung der Flugplätze von militärischen Flugplätzen jeweils für bauliche Schallschutzmaßnahmen, Wertminderung von Grundstücken und Beeinträchtigungen des Außenbereichs ausgezahlt?

Es wurden bisher keine Zahlungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm geleistet.

9. Wurden im Jahr 2016 Änderungen an den tageszeitabhängigen Nutzungsbeschränkungen oder den Beschränkungen hinsichtlich der Mindestflughöhe und Geschwindigkeit bei den einzelnen Übungszonen vorgenommen?

Wenn ja, welche Änderungen wurden mit welcher Begründung vorgenommen?

Im Jahr 2016 wurden keine Änderungen zu den veröffentlichten zeitlichen Wirksamkeiten der Übungslufträume oder Nutzungsbeschränkungen vorgenommen.

Im Rahmen einer freiwilligen Selbstbeschränkung wird bei der Nutzung der TRA 205 die Untergrenze (FL 100, ca. 3 000 m) und somit die niedrigste nutzbare Flughöhe fallweise zur Verringerung von Fluglärmbelastungen angehoben.

Diese Maßnahme erfolgt ausschließlich, wenn keine unverhältnismäßigen Auswirkungen auf den Übungs- und Ausbildungserfolg sowie keine besonderen organisatorischen und übungstaktischen Gründe entgegenstehen.

10. Verfolgt die Bundesregierung derzeit Pläne zur Umgestaltung von Flugübungszonen in Deutschland (bitte ggf. mit der Angabe der geplanten Veränderungen und des Zeitrahmens beantworten)?

Nein.

11. Wie wird die „fallweise Anhebung“ der Mindestflughöhe in der TRA LAUTER umgesetzt?

Findet die „fallweise Anhebung“ für einzelne Aktivierungstage oder einzelne Übungsflüge Anwendung?

Diese Maßnahme wird nur für einzelne Übungsflüge angewandt.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

12. An wie vielen Aktivierungstagen bzw. bei wie vielen Übungsflügen kam die „fallweise Anhebung“ der Mindestflughöhe zur Anwendung?

Welcher Anteil des Flugbetriebs in der TRA LAUTER war von der Anhebung betroffen?

Bei 35 Übungsflügen erfolgte im Rahmen der freiwilligen Selbstbeschränkung zur Verringerung des Fluglärms in der TRA 205 eine fallweise Anhebung der Mindestflughöhe.

Darüber hinaus wurde weiteren 80 Einschränkungen im nutzbaren Höhenprofil in der TRA 205/305 zur Unterstützung einer effektiveren Streckenführung des zivilen Luftverkehrs zugestimmt.

13. Hat es im Jahr 2016 Verstöße gegen die Flugbetriebsbestimmungen in den Flugübungszone gegeben?

Wenn ja, wann, durch wen, worin bestand der Verstoß, und welche Sanktionen wurden ggf. verhängt?

Alle Vorgänge, bei denen ein mutmaßlicher Verstoß festgestellt wird, werden zur weiteren Überprüfung und gegebenenfalls notwendigen Ahndung an die zuständige militärische Einheit abgegeben.

Eine entsprechende Aufarbeitung der jeweiligen Vorgänge erfolgt in Zuständigkeit der Dienststellen.

Im Jahr 2016 wurden folgende Verstöße gegen Flugbetriebsvorschriften im Bereich der Übungslufträume in Deutschland festgestellt:

Lfd.	Wann	Luftfahrzeug	Art des Verstoß	Maßnahmen
1	2. Februar	E-3A BOEING	Ausflug aus TRA 208/308 und nicht genehmigter Einflug in den Luftraum C.	Meldung an das NATO HQ zur Ahndung gemäß NATO Truppenstatut.
2	28. Juli	TORNADO	Überschreitung der Öffnungszeiten TRA 205/305.	Meldung an die betreffende Einheit über das Kommando Luftwaffe

HQ: Headquarters

14. Wie hat sich das Aufkommen von Lärmbeschwerden in den einzelnen TRAs sowie der VPA Northeast und ggf. der CBA SEA 1 seit dem Jahr 2015 entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

In den Jahren 2015 und 2016 wurden nachfolgende Eingaben (Beschwerden, Anfragen, etc.) in der Region eines Flugbeschränkungsgebietes (TRA, VPA 401, CBA SEA 1) gezählt. Diese beziehen sich auf den Wohnort des Beschwerdeführers.

Für den Bereich der CBA SEA 1 liegen keine Eingaben vor, da sich dieses Gefahrengebiet im Luftraum oberhalb der Nordsee befindet.

Eine Differenzierung nach der Flughöhe des bemängelten Flugbetriebes (z. B. Tiefflug vs. Flügen in großen Höhen) kann durch die Datenbank statistisch nicht erfasst werden, sodass auch Beschwerden gegen militärische Flüge unterhalb der mit dem Zusatz (TRA) bezeichneten Flugbeschränkungsgebiete in der Tabelle dem jeweiligen Flugbeschränkungsgebiet zugeordnet werden. Dies hat zur Folge, dass z. B. Beschwerden, die sich auf Flüge innerhalb einer ED-R TRA beziehen,

gemeinsam mit Beschwerden, die sich auf Flüge unterhalb einer ED-R TRA beziehen, zusammen als Beschwerden im Bereich einer ED-R TRA dargestellt werden.

Beschwerdezahlen nach Flugbeschränkungsgebieten ED-R (TRA)¹		
ED-R (TRA)	2015	2016
ED-R 202 (TRA)	155	146
ED-R 203 (TRA)	69	43
ED-R 205/305 (TRA)	3179	2034
ED-R 207/307 (TRA)	502	681
ED-R 208/308 (TRA)	42	49
ED-R 210/310 (TRA)	153	155
ED-R 201/302 (TRA)	453	464
ED-R 401 (TRA)	207	248
CBA SEA 1	0	0

Aufgrund des Arbeits-/Zeitaufwandes wurde die statistische Auswertung von Beschwerden als Flächenstatistik erstellt. Diese Art der Erfassung liefert grundsätzlich genauere Daten gegenüber der zuvor angewandten Auswertung.

Daher kann ein Vergleich mit den Angaben auf Bundestagdrucksache 18/5521 aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen nicht zur Auswertung herangezogen werden.

¹ Anzahl der Eingaben (Beschwerden, Anfragen etc.), deren Petentenadresse in einem Kreis liegt, der das Flugbeschränkungsgebiet (TRA, VPA, CBA) umschließt.